

Pressegespräch: Richtlinienänderung Fahrtkostenzuschuss

Klagenfurt, 11. Oktober 2017

Mehr finanzielle Unterstützung bei kleinem Einkommen, einfachere Richtlinien

Fahrtkostenzuschuss: Berechnungsbeispiele mit neuen Richtlinien zeigen, mit welcher Unterstützung Pendler im nächsten Jahr rechnen können.

Beispiel 1

Eine Teilzeitarbeitskraft, die die Arbeitnehmerförderung in Anspruch nehmen will und dreimal pro Woche mit dem PKW zur 32 Kilometer entfernten Arbeitsstelle pendelt und ein jährliches Gehalt von 10.080 Euro (etwa 14.380 brutto) erhält, hat laut derzeitigen Richtlinien keinen Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss, da die Anforderung von mindestens vier Pendeltagen pro Woche nicht erfüllt ist.

Neu: Ab 2018 erhält man bei drei Pendeltagen zwei Drittel des Zuschussbetrages von 250 Euro für ein Einkommen bis 13.200 Euro pro Jahr und bei einer Pendelstrecke über 30 km. Also besteht ein Anspruch auf 167 Euro.

Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer, der viermal die Woche mit öffentlichen Verkehrsmitteln elf Zonen zur Arbeitsstelle pendelt und ein jährliches Einkommen von 20.400 Euro (etwa 29.530 Euro brutto) erhält, hat laut derzeitiger Richtlinie einen Anspruch auf einen Zuschuss von 50 Prozent der Kosten. Aktuell kostet eine Jahreskarte der Kärntner Linien bei elf Zonen 1.255 Euro. Für ein Jahreseinkommen unter 21.000 Euro und eine Entfernung von über neun Zonen, wären dies 628 Euro pro Jahr.

Neu: Mit der neuen Richtlinie ab 2018 beläuft sich der Zuschuss auf 100 Prozent bis zu einem Einkommen von unter 23.100 Euro und einer Entfernung von über neun Zonen. Der Arbeitnehmer erhält somit die gesamten 1.255 Euro pro Jahr.

Beispiel 3

Ein Arbeitnehmer, der fünfmal die Woche mit dem privaten PKW zur zwölf Kilometer entfernten Arbeitsstelle pendelt und ein jährliches Einkommen von 12.900 Euro (etwa 17.850 brutto) hat, erhält derzeit einen Zuschuss von 75 Euro.

Neu: Mit der Anhebung der Einkommensgrenze um zehn Prozent ab 2018 erhält der Arbeitnehmer einen Zuschuss von 100 Euro bei einem Einkommen unter 13.200 Euro und einer Entfernung von über zehn Kilometern.